D. — Gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 19. August, der ihm am 20. oder 21. August zugestellt wurde, hat Zürcher am 31. August „gestützt auf Art. 288 Abs. 2 ZGB und Art. 86 OG" eine neue zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingelegt, mit dem Rechtsbegehren:

„Es sei in Aufhebung des Entscheides des Regierungsrates d. d. 19. August 1912 der Gemeinderat von Teufen anzuhalten, dem Rekurrenten seine in der Waisenanstalt untergebrachten fünf Kinder herauszugeben."

In der Begründung der Beschwerde wird in längeren Ausführungen darzutun versucht, daß kein Grund mehr vorliege, die Kinder in der Waisenanstalt zurückzubehalten, und daß daher die Voraussetzungen der Art. 283 und 284 ZGB im vorliegenden Falle nicht gegeben seien. Außerdem wird bemerkt: Selbst wenn s. Z. ein Grund zur Entziehung der elterlichen Gewalt vorgelegen hätte (was nicht zutreffe), so hätte sie nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts gemäß Art. 287 ZGB in Verbindung mit Art. 12 SchlT ZGB wiederhergestellt werden sollen.

E. — Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. hat auf Abweisung der Beschwerde angetragen; —

in Erwägung:

Nach Art. 86 Ziff. 2 OG ist die zivilrechtliche Beschwerde nicht gegen jeden die Ausübung der elterlichen Gewalt beschränkenden Akt, sondern nur gegen Entscheide über ihre Entziehung oder Wiederherstellung zulässig, wie denn auch in der zitierten Gesetzesbestimmung wohl auf die Art. 285 und 287, nicht aber auf die Art. 283 und 284 ZGB verwiesen wird. Desgleichen ist in Art. 288 ZGB, auf den Art. 86 OG des fernern verweist, die „Weiterziehung an das Bundesgericht" nur in Bezug auf die Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt vorgesehen; aus der Entstehungsgeschichte des revidierten Organisationsgesetzes ergibt sich aber (vergl. Stenographisches Bülletin der Bundesversammlung 1911 S. 138), daß die zivilrechtliche Beschwerde im Gebiete des Familienrechts auf diejenigen Fälle beschränkt werden wollte, in denen sie schon vom ZGB vorgesehen ist. Wegen Verletzung, bezw. unsachgemäßer Anwendung der Art. 283 und 284 ZGB kann somit eine Beschwerde an das Bundesgericht nicht ergriffen werden, und dieses

ist daher insbesondere nicht kompetent, die Entlassung von Kindern aus einer Anstalt anzuordnen, in der sie gestützt auf Art. 284 zurückbehalten werden.

Im vorliegenden Falle hat nun der Beschwerdeführer vor den kantonalen Instanzen stets nur die Aushingabe der Kinder an ihn, dagegen nicht die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt verlangt — zwei Maßregeln, deren eine keineswegs notwendig mit der andern verbunden oder durch sie bedingt ist. In der Abweisung der Beschwerde durch den Regierungsrat ist somit — trotz der in den Motiven enthaltenen Bemerkung, es habe sich der Beschwerdeführer s. Zt. der elterlichen Gewalt tatsächlich begeben" — kein Entscheid über Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zu erblicken. Dementsprechend ist denn auch in der vorliegenden Beschwerde an das Bundesgericht kein anderes Begehren als dasjenige auf Aushingabe der Kinder gestellt, und nur in der Begründung — behufs Widerlegung jener Bemerkung in den Motiven des angefochtenen Entscheides — der Standpunkt vertreten worden, es hätte eigentlich die elterliche Gewalt nach Art. 287 ZGB in Verbindung mit Art. 12 SchlT ZGB wiederhergestellt werden sollen.

Die Voraussetzungen einer zivilrechtlichen Beschwerde im Sinne des Art. 86 OG sind somit im vorliegenden Falle nicht gegeben; —

erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

---

122. Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. November 1912 in Sachen Wildi gegen Aargau.

Unzulässigkeit einer zivilrechtlichen Beschwerde wegen Nichtwiederherstellung der wegen **Wiederverheiratung** *entzogenen elterlichen Gewalt (OG 86 Ziff. 2, ZGB 286).*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. — Die Beschwerdeführerin war in erster Ehe mit einem Meyer aus Wohlen verheiratet. Den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern

Ernst, geb. 25. Januar 1892,
Stephanie, geb. 20 Juli 1893, und
Josie, geb. 28. Juli 1894,

war nach dem Tode ihres Vaters von der Vormundschaftsbehörde Wohlen ein Vormund bestellt worden. In zweiter Ehe ist die Beschwerdeführerin mit O. Wildi in Küsnacht (Zürich) verheiratet. Seit ihrer Verheiratung lebt sie mit den Kindern Stephanie und Josie in Küsnacht.

Anläßlich der Prüfung der Pflegschaftsrechnung beschloß die Vormundschaftsbehörde Wohlen am 1. Juli 1912: „Die vom „Vormunde einseitig vorgenommene Vermögensscheidung soll für „die Mündel keine rechtliche Wirkung haben. Es soll denselben „vielmehr das Recht gewahrt sein, diese Angelegenheit nach er„folgter Mündigkeit selbst zu ordnen. — Es sei die Vormund„schaft über Stephanie und Josie Meyer und die Beistandschaft „über Ernst Meyer der Vormundschaftsbehörde Küsnacht (Zürich) „zur Weiterführung zu übertragen."

B. — Gegen diesen, vom Bezirksamt Bremgarten bestätigten Beschluß erklärte Frau Wildi am 26. August 1912 den Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Aargau, mit dem Begehren:

„1. Es sei die Beistandschaft für den volljährigen, landesab„wesenden Ernst Meyer laut §§ 29 und 30 des BG nach wie „vor von seiner Heimatbehörde zu führen.

„2. Es sei das Vermögen für jedes der 3 Kinder jetzt schon „auszuscheiden.

„3. Es sei die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder „Stephanie und Josie Meyer aufzuheben und die Vermögensver„waltung auf die Beschwerdeführerin als Mutter und Inhaberin „der elterlichen Gewalt zu übertragen."

C. — Durch Entscheid vom 3. Oktober 1912, dessen Zustellung an die Rekurrentin am 7. Oktober angeordnet wurde, hat der Regierungsrat des Kantons Aargau den Rekurs abgewiesen und zwar, soweit es sich um das dritte Begehren handelte, deshalb, weil das Kindervermögen in den Händen der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes „sehr gefährdet wäre" und also die Art. 286 Abs. 1 und 297 Abs. 2 ZGB anwendbar seien.

D. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat Frau

Wildi am 25. Oktober unter Erneuerung der oben sub B erwähnten Begehren den „Rekurs" an das Bundesgericht zu ergreifen erklärt. In Bezug auf das dritte Begehren wird die Beschwerde damit begründet, daß das Kindervermögen in Händen der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes nicht gefährdet wäre; —

in Erwägung:

1. — Die Voraussetzungen einer zivilrechtlichen Beschwerde, als welche der vorliegende „Rekurs" zu betrachten ist, sind jedenfalls nicht vorhanden hinsichtlich der beiden ersten Begehren der Beschwerdeführerin (betr. Aufhebung der Beistandschaft über den volljährigen Sohn Ernst Meyer und betr. Vermögensausscheidung zwischen diesem und seinen Geschwistern); denn hiebei handelt es sich einerseits nicht, wie Art. 86 Ziff. 2 OG voraussetzt, um Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, anderseits aber ist die Beschwerdeführerin zur Stellung eines Begehrens im Sinne des Art. 86 Ziff. 3 hinsichtlich ihres volljährigen Sohnes Ernst Meyer von vornherein nicht legitimiert.

2. — Was das dritte Begehren betrifft (es sei „die Vormund„schaft über die minderjährigen Kinder Stephanie und Josie Meyer „aufzuheben und die Vermögensverwaltung auf die Beschwerde„führerin als Mutter und Inhaberin der elterlichen Gewalt zu „übertragen"), so würde es sich dabei allerdings um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt handeln, und es könnte daher Art. 86 Ziff. 2 OG, bezw. Art. 288 Abs. 2 ZGB auf den ersten Blick als anwendbar erscheinen. Allein aus dem Umstande, daß in Art. 86 Ziff. 2 OG wohl auf Art. 285 und 287, nicht aber auf Art. 286 ZGB verwiesen wird, ergibt sich deutlich, daß jedenfalls gegen die Entziehung der elterlichen Gewalt, sofern sie wegen Wiederverheiratung des in Betracht kommenden Elternteils stattgefunden hat, eine zivilrechtliche Beschwerde nicht ergriffen werden kann. Alsdann aber muß die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels auch für den Fall verneint werden, daß die Wiederherstellung der wegen Wiederverheiratung entzogenen elterlichen Gewalt verlangt wird — wenigstens sofern dieses Begehren damit begründet wird, es seien trotz fortbestehender zweiter Ehe die „Verhältnisse" (vergl. Art. 286) nicht mehr derart, daß es eines Vormundes bedürfte.

Denn in diesem Falle handelt es sich um die nämliche Ermessensfrage, die schon bei der Bestellung der Vormundschaft zu entscheiden gewesen war, und die der Gesetzgeber — im Gegensatz zum Fall des Art. 285, dessen Anwendung geradezu die absolute Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des betreffenden Elternteils voraussetzt, — der endgültigen Kognition der kantonalen Behörden überlassen wollte; diese Frage aber kann selbstverständlich nicht auf dem Umwege einer Beschwerde wegen Nichtwiederherstellung der elterlichen Gewalt nachträglich doch dem Bundesgerichte unterbreitet werden.

Insoweit endlich die Anwendbarkeit des im regierungsrätlichen Entscheide zitierten Art. 297 ZGB in Frage kommen würde — es wäre dies übrigens hier kaum der Fall, da ja dieser Artikel wohl die Bestellung eines Beistandes, nicht aber diejenige eines Vormundes vorsieht —, ergibt sich die Unzulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde ohne weiteres aus dem Umstande, daß in Art. 86 OG ein Hinweis auf Art. 297 ZGB absichtlich nicht aufgenommen worden ist (vergl. Urteil des Bundesgerichts vom 25. September 1912 i. S. Isler gegen Aargau, Erw. 2*).

3. — Abgesehen hievon könnte auf das dritte Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin auch deshalb nicht eingetreten werden, weil aus den Akten ersichtlich ist, daß der Wohnsitz der minderjährigen Kinder Stephanie und Josie Meyer mit Wissen und Willen der Vormundschaftsbehörde Wohlen nach Küsnacht (Zürich) verlegt, und demgemäß die Vormundschaft auf den Gemeinderat Küsnacht übertragen worden ist, der den Kindern denn auch bereits einen Vormund bestellt hat. Die Vormundschaft der aargauischen Behörden besteht also nicht mehr, und es ist daher das Begehren um Aufhebung dieser Vormundschaft gegenstandslos; —

erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

* Oben S. 739 f.

B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsinstanz.
Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme instance unique en matière civile.

Materiellrechtliche Entscheidungen. — Arrêts sur le fond du droit.

1. Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahnunternehmung im Sinne des Art. 50 Ziff. 1 OG. — Contestations entre la Confédération et une entreprise de chemins de fer au sens de l'art. 50 chiff. 1 OJF.

123. Arrêt de la section de droit public du 4 juillet 1912
dans la cause **Compagnie du chemin de fer Martigny-Orsières, Société anonyme,** *dem., contre* **Confédération suisse,** *déf.*

(Loi sur les chemins de fer art. 14). L'obligation d'indemniser prévue à l'alinéa 3 (éd. all. alinéa 4) pour les travaux exigés « **par la suite** » dans l'intérêt de la défense du pays, ne s'applique pas à l'éventualité prévue à l'alinéa 3 (éd. all. alinéa 2), soit aux travaux imposés par le Conseil fédéral, au moment de l'**approbation des plans,** dans le but de sauvegarder les intérêts militaires de la Confédération.

A. — Par arrêté du 23 juin 1904, l'Assemblée fédérale a accordé à MM. G. Dietrich, ingénieur à Lausanne, M. de Cocatrix, ingénieur et A. Closuit à Martigny, et F. Troillet, juge cantonal à Orsières, pour le compte d'une société par actions à constituer, une concession pour l'établissement et